

Satzung
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

<u>Übersicht</u>	Seite
A Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform des Versicherungsträgers	
§ 1 Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform des Versicherungsträgers	3
B Verfassung	
§ 2 Organe	3
§ 3 Wahl und Ehrenamt	3
§ 4 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	4
§ 5 Stellvertretung	4
§ 6 Vorsitzende und Stellvertreter	4
§ 7 Erledigungs- und vorbereitende Ausschüsse	5
§ 8 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	5
C Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane	
§ 9 Beratung und Öffentlichkeit	5
§ 10 Beschlussfähigkeit	6
§ 11 Beschlussfassung	6
§ 12 Hybride und digitale Sitzungen	7
D Vertreterversammlung	
§ 13 Vertretungsrecht und Aufgaben	8
E Vorstand	
§ 14 Verwaltung des Versicherungsträgers	10
§ 15 Aufgaben	10
§ 16 Beanstandung von Beschlüssen durch den Vorsitzenden des Vorstandes	12
§ 17 Vertretung	12
§ 18 Abgabe von Willenserklärungen	13
F Verwaltung und Vertretung des Versicherungsträgers	
§ 19 Geschäftsführer und sein Stellvertreter	13

	Seite
§ 20 Aufgaben des Geschäftsführers	14
§ 21 Abgabe von Willenserklärungen	14
G Besondere Ausschüsse	
§ 22 Widerspruchsausschüsse	15
§ 23 Einspruchsausschuss	16
H Versichertenälteste und Vertrauenspersonen	
§ 24 Wahl der Versichertenältesten	16
§ 25 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlvorschlagsrecht	16
§ 26 Geltung für Vertrauenspersonen	16
I Dienstrecht	
§ 27 Dienstherrnfähigkeit, Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Beamten	17
J Schlussbestimmungen	
§ 28 Bekanntmachung, Inkrafttreten	17

Hinweis:

Mit den Bezeichnungen „Vorsitzender, Geschäftsführer, Stellvertreter, Vertreter“ u. ä. sind Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

(Die linke Seite ist kein Bestandteil der Satzung)

Abschnitt A
Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform
des Versicherungsträgers

§ 1
Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform des
Versicherungsträgers

1. Der Versicherungsträger führt den Namen „Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig sowie zwei weitere Standorte in Halle und Erfurt. Der Gerichtsstand ist in Leipzig.
- § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB I
§ 30 Abs. 2 SGB IV 3. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und erfüllt darüber hinaus weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz zugewiesen sind.
- § 29 Abs. 1 SGB IV 4. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
5. Sie untersteht der Aufsicht des Freistaates Sachsen.

Abschnitt B
Verfassung

§ 2
Organe

- § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV 1. Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
- § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs.1 Satz 2 SGB IV 2. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland hat einen Geschäftsführer, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.
- § 31 Abs. 2 SGB IV 3. Die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr.

§ 3
Wahl und Ehrenamt

- §§ 45 – 57 SGB IV 1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches gewählt.
- § 40 Abs. 1 SGB IV 2. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- § 41 SGB IV
3. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland entschädigt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Näheres regeln die Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

§ 4

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- § 43 Abs. 1
§ 44 Abs. 1 Nr. 1
SGB IV
1. Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- § 43 Abs. 1
§ 44 Abs. 1 Nr. 1
SGB IV
2. Der Vorstand besteht aus je 9 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- § 51 Abs. 4
SGB IV
3. Als Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber können der Vertreterversammlung bis zu je 5 und dem Vorstand bis zu je 3 Beauftragte der Organisationen im Sinne des § 51 Absatz 4 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches angehören.
- Eine Abweichung, die sich infolge Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.
- § 43 Abs. 3
SGB IV
4. Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

§ 5

Stellvertretung

- § 43 Abs. 2
SGB IV
- Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden. Im Falle der Stellvertretung hat der Stellvertreter die Rechte eines Mitglieds im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 6

Vorsitzende und Stellvertreter

- § 62 Abs. 1
SGB IV
1. Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Vertretergruppe angehören dürfen.
2. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht derselben Vertretergruppe angehören.
- § 62 Abs. 3 Satz 1
SGB IV
3. Die Vertreter der beiden Gruppen wechseln sich jährlich am 1. Oktober im Vorsitz des jeweiligen Selbstverwaltungsorgans bei gegenseitiger Stellvertretung ab.

§ 7

Erledigungs- und vorbereitende Ausschüsse

- § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV
1. Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.
 2. Den Selbstverwaltungsorganen bleibt das Recht unbenommen, neben Erledigungsausschüssen auch Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zu bilden.
- § 66 SGB IV
§ 43 Abs. 2 SGB IV
3. Vorstand und Vertreterversammlung können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 5 der Satzung regeln.
 4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Vertretergruppe angehören dürfen. Im Übrigen gelten die §§ 9 bis 12 der Satzung entsprechend.
- § 66 Abs. 2 i. V. m. § 63 Abs. 1 SGB IV
5. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 8

Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- § 58 SGB IV
- Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt C

Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

§ 9

Beratung und Öffentlichkeit

- § 63 Abs. 1 SGB IV
1. Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 63 Abs. 2 SGB IV
2. Die Selbstverwaltungsorgane werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV
3. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I i.V.m. § 67 ff. SGB X, § 203 StGB) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

4. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.
- § 64 a Abs. 3 Satz 2 SGB IV 5. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung über das Internet ermöglicht.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich.
- § 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV 7. Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- § 63 Abs. 1 SGB IV 8. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV 1. Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- § 63 Abs. 1 SGB IV 3. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 11 Beschlussfassung

- § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB IV 1. Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über die Satzung und deren Änderung ist angenommen, wenn in einer nach § 10 Absatz 2 der Satzung beschlussfähigen Vertreterversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
3. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über Änderungen des Artikel 1 § 4 Absätze 1 bis 3 des Fusionsvertrages ist angenommen, wenn in einer nach § 10 Absatz 2 der Satzung beschlussfähigen Vertreterversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- § 64 Abs. 3 SGB IV 4. Die Selbstverwaltungsorgane können in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Von den Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind bei der Vertreterversammlung Wahlhandlungen und Beschlüsse zur autonomen Rechtsetzung ausgeschlossen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 64 Abs. 2 SGB IV 5. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung über die Angelegenheit nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 63 Abs. 1 SGB IV 6. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 12 Hybride und digitale Sitzungen

§ 64 a Abs. 1 SGB IV 1. Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane oder ihrer Ausschüsse können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Dies gilt nicht bei konstituierenden Sitzungen. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane oder ihrer Ausschüsse können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 64a Abs. 2 SGB IV 2. In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane oder ihrer Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Ausnahmefall fest. Außergewöhnliche Notsituationen sind z. B. epidemische Lagen mit Kontaktbeschränkungen sowie andere gravierende Gefahren- oder Bedrohungslagen mit Kontaktbeschränkungen oder erheblichen Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt z. B. vor, wenn ohne die Beschlussfassung ein nicht unerheblicher Nachteil rechtlicher oder tatsächlicher Art für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland und/oder ihrer Versicherten droht und eine rechtzeitige Beschlussfassung in hybrider oder präsenter Sitzung nicht möglich ist. Eine digitale Sitzung eines Selbstverwaltungsorgans findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht, bei den Ausschüssen der Selbstverwaltungsorgane ein Mitglied der Feststellung widerspricht.

§ 64 a Abs. 3 Satz 1 SGB IV 3. Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane oder der Ausschüsse als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Stimmabgabe der durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder steht der persönlichen Stimmabgabe gleich.

§ 64a Abs. 3 Satz 5 SGB IV 4. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans oder des Ausschusses legt das Verfahren der Stimmabgabe fest (z. B. per Handzeichen oder digitalem Abstimmungssystem).

§ 64a Abs. 4 Satz 2 SGB IV 5. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland liegen, darf die hybride oder digitale Sitzung nicht fortgesetzt

werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans oder des Ausschusses gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt.

- | | |
|----------------------------|---|
| § 64a Abs. 3 Satz 3 SGB IV | 6. Bei hybriden und digitalen Sitzungen ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. |
| § 64a Abs. 3 Satz 4 SGB IV | 7. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans oder der Ausschüsse sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können. |
| § 64a Abs. 4 Satz 1 SGB IV | 8. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland trägt bei hybriden und digitalen Sitzungen dafür Sorge, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung von hybriden oder digitalen Sitzungen eingehalten werden. |

Abschnitt D Vertreterversammlung

§ 13 Vertretungsrecht und Aufgaben

- | | |
|--------------------|---|
| § 33 Abs. 1 SGB IV | 1. Die Vertreterversammlung ist das Organ, dem die autonome Rechtssetzung obliegt. Daneben hat sie insbesondere folgende Aufgaben: |
| | 1.1 Wahl: |
| § 62 Abs. 1 SGB IV | 1.1.1 eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aus ihrer Mitte, |
| § 52 SGB IV | 1.1.2 der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, |
| § 36 Abs. 2 SGB IV | 1.1.3 des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes, |
| § 44 Abs. 5 SGB IV | 1.1.4 je eines Vertreters der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber und eines jeweiligen Stellvertreters in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund, |
| § 36 a SGB IV | 1.1.5 der ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter, |
| | 1.1.6 der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse, |
| | 1.1.7 der Versichertenältesten und Vertrauenspersonen. |
| | 1.2 Beschlussfassung über: |

- | | | |
|----------------------------|--------|---|
| § 33 Abs. 1 SGB IV | 1.2.1 | die Satzung und deren Änderungen, |
| | 1.2.2 | die Bildung der besonderen Ausschüsse, ihre Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren und deren Geschäftsordnung, |
| | 1.2.3 | Anzahl und Bezirke der Versichertenältesten sowie deren Geschäftsordnung und Änderung, |
| | 1.2.4 | die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen, |
| § 63 Abs. 1 SGB IV | 1.2.5 | die Geschäftsordnung, |
| § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV | 1.2.6 | die vom Vorstand beschlossene Amtsentbindung oder Amtsenthebung eines Mitglieds der Vertreterversammlung, des Geschäftsführers und seines Stellvertreters, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung nicht zustimmt oder der Beschluss ihn selbst betrifft, |
| § 41 SGB IV | 1.2.7 | die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen, |
| § 70 SGB IV
§ 74 SGB IV | 1.2.8 | die Feststellung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags-
haushaltsplänen, |
| § 77 Abs. 1 SGB IV | 1.2.9 | die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung |
| § 40 Abs. 3 Satz 7 SGB IV | 1.2.10 | die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und |
| | 1.2.11 | sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten. |
| § 33 Abs. 2 SGB IV | 2. | Die Vertreterversammlung vertritt die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt. |
| | 3. | Die Willenserklärungen der Vertreterversammlung werden durch ihren Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. |
| | 4. | Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zeichnen unter dem Namen des Versicherungsträgers wie folgt: |

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

.....
Name

Der stellvertretende Vorsitzende der
Vertreterversammlung

.....

Name

Abschnitt E Vorstand

§ 14 Verwaltung des Versicherungsträgers

- | | |
|------------------------------|--|
| § 35 Abs. 1
Satz 1 SGB IV | 1. Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland geltendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. |
| § 31 Abs. 3
Satz 1 SGB IV | 2. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde. |

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- | | |
|--|---|
| § 62 Abs. 1
Satz 1 SGB IV | 1. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte, |
| | 2. Beschlussfassung über: |
| § 63 Abs. 1 SGB IV
§ 66 Abs. 2 SGB IV | 2.1 die Geschäftsordnung des Vorstandes, |
| § 36 Abs. 2
SGB IV | 2.2 den Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters, |
| § 44 Abs. 5
SGB IV | 2.3 den Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Wahl je eines Vertreters der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber und eines jeweiligen Stellvertreters in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund, |
| § 35 Abs. 2 i. V. m.
§ 36 Abs. 1 SGB IV | 2.4 die Richtlinien über die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen, |
| § 70 Abs. 1 SGB IV
§ 74 SGB IV | 2.5 die Aufstellung des Haushaltsplans, des Nachtragshaushaltsplans und der Jahresrechnung, |

<p>§ 77 Abs. 1 SGB IV § 72, 73, 75 Abs. 1 SGB IV § 14, 15 Abs. 2 SVHV</p>	<p>2.6</p>	<p>Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,</p>
<p>§ 77 SGB IV</p>	<p>2.7</p>	<p>Vorlagen für die Vertreterversammlung einschließlich solcher aus dem Haushalts- und Rechnungswesen,</p>
<p>§ 59 SGB IV</p>	<p>2.8</p>	<p>die Amtsentbindung oder Amtsenthebung von Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstandes, des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie von ehrenamtlichen Mitgliedern der besonderen Ausschüsse, von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen,</p>
<p>§ 60 SGB IV § 61 SGB IV</p>	<p>2.9</p>	<p>die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane, der ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse, der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen,</p>
	<p>2.10</p>	<p>den Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Bildung der besonderen Ausschüsse, ihre Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren und deren Geschäftsordnung,</p>
	<p>2.11</p>	<p>den Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Anzahl und Bezirke der Versichertenältesten sowie deren Geschäftsordnung und ihrer Änderung,</p>
	<p>2.12</p>	<p>den Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen,</p>
<p>§ 41 Abs. 4 SGB IV</p>	<p>2.13</p>	<p>den Vorschlag an die Vertreterversammlung zur Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen,</p>
<p>§ 40 Abs. 3 Satz 7 SGB IV</p>	<p>2.14</p>	<p>den Vorschlag an die Vertreterversammlung zu den Inhalten der Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind,</p>
<p>§ 85 SGB IV</p>	<p>2.15</p>	<p>die genehmigungsbedürftigen Vermögensanlagen,</p>
	<p>2.16</p>	<p>Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p>
<p>§ 3 SVRV</p>	<p>2.17</p>	<p>die Kassenordnung,</p>
	<p>2.18</p>	<p>Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, sowie Einstellung, Höhergruppierung sowie außerordentliche und ordentliche Kündigung von tarifvertraglich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 (TV-TgDRV) an aufwärts bzw. E I und E II (Ärzte der Rehabilitationskliniken),</p>

- 2.19 die Wahrnehmung der Rechte gegenüber der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Satzung,
 - 2.20 Aufträge für Leistungen und Lieferungen, Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen, wenn der Auftragswert von 200.000,00 EUR überschritten wird. Der Auftragswert wird nach der Regelung des öffentlichen Vergaberechts für die Berechnung und Schätzung von Auftragswerten in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit § 3 Vergabeverordnung, ermittelt. Als vergaberechtlicher Dauerauftrag gilt jegliche Art von Dauerschuldverhältnis einschließlich Miete und Leasing.
 - 2.21 Allgemeine Grundsätze (Richtlinien) über die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe im Sinne der §§ 9 ff. SGB VI,
 - 2.22 die Richtlinien für die Innenrevision,
 - 2.23 Vorlagen des Geschäftsführers.
3. Ausführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung.

§ 16

Beanstandung von Beschlüssen durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- § 38 Abs. 1 SGB IV 1. Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- § 38 Abs. 2 SGB IV 2. Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 17

Vertretung

- § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV 1. Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit hierfür nicht der Geschäftsführer zuständig ist oder soweit es sich nicht um die Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland gegenüber dem Vorstand handelt.
- § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB IV 2. Gegenüber Dritten wird der Vorstand durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung beider Vorgenannten tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied der Gruppe, welcher der verhinderte Vorsitzende angehört. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 18
Abgabe von Willenserklärungen

1. Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zeichnen unter dem Namen des Versicherungsträgers wie folgt:

Der Vorsitzende des Vorstandes

.....
Name

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes

.....
Name

Abschnitt F
Verwaltung und Vertretung des Versicherungsträgers

§ 19
Geschäftsführer und sein Stellvertreter

1. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebes.

§ 31 Abs. 1 Satz 2
SGB IV

2. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Geschäftsführer vertritt die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen laufenden Verwaltungsgeschäften.
4. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 20
Aufgaben des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Feststellung, Zahlung und Entziehung von Leistungen,
 - 1.2. Durchführung der Leistungen zur Teilhabe,
 - 1.3. die Entscheidung, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist, über:
 - 1.3.1 Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, bis zur Besoldungsgruppe A 12, sowie Einstellung, Höhergruppierung sowie außerordentliche und ordentliche Kündigung von tarifvertraglich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 (TV-TgDRV) und
 - 1.3.2 Kündigungen in der Probezeit von allen tarifvertraglich Beschäftigten.
 - 1.4. Entwurf des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Aufstellung von Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse,
 - 1.5. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind,
 - 1.6. Vollziehung der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane.
2. Der Geschäftsführer kann einzelne Beschäftigte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 21
Abgabe von Willenserklärungen

1. Der Geschäftsführer zeichnet unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wie folgt:

Der Geschäftsführer
.....
(Name)

2. Der Stellvertreter des Geschäftsführers zeichnet:

Der stellvertretende Geschäftsführer

.....
(Name)

3. Die nach § 20 Absatz 2 Beauftragten zeichnen unter ihrer Funktionseinheit mit ihrem Namen.

Abschnitt G Besondere Ausschüsse

§ 22 Widerspruchsausschüsse

- | | |
|----------------------|--|
| § 36 a SGB IV | 1. Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen. |
| § 36 a Abs. 2 SGB IV | 2. Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, je einem ehrenamtlichen Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Versicherten und einem vom Geschäftsführer bestellten Mitglied aus dem Kreise der Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt und zwar die Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Versicherten je für sich getrennt. Es können nur Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. |
| | 3. Bezüglich Amtsdauer, Ehrenamt, Entschädigung, Verlust des Amtes, Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die Bestimmungen der Satzung sowie die §§ 59 und 60 SGB IV. |
| | 4. Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen gemäß § 59 Absatz 2 und 3 SGB IV ist das Selbstverwaltungsorgan zuständig, das den Verwaltungsakt erlassen hat. |
| | 5. In Widerspruchsangelegenheiten gilt bei Stimmengleichheit der Widerspruch als zurückgewiesen. |
| § 36 a Abs. 4 SGB IV | 6. Die Widerspruchsausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Hybride und digitale Sitzungen sind zulässig: § 12 gilt entsprechend. § 12 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses die außergewöhnliche Notsituation oder den besonders eiligen Fall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht. § 12 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses das Verfahren der Stimmabgabe festlegt. |
| | 7. Näheres regelt die Geschäftsordnung. |

**§ 23
Einspruchsausschuss**

1. Der Einspruchsausschuss nimmt die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 69 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.
2. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 2 bis 4 sowie Absatz 6 und die Geschäftsordnung entsprechend.

**Abschnitt H
Versichertenälteste und Vertrauenspersonen**

**§ 24
Wahl der Versichertenältesten**

- § 61 SGB IV
1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland werden Versichertenälteste durch die Gruppe der Versicherten in der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung legt jeweils auf Vorschlag des Vorstandes die Versichertenältestenbezirke und die Anzahl der für jeden Bezirk zu wählenden Versichertenältesten fest.
 2. Bei Verhinderung wird der Versichertenälteste durch den Versichertenältesten des nächstgelegenen Versichertenältestenbezirktes vertreten.
 3. § 3 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
 4. Für die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältesten gelten § 60 Absätze 1, 2, 3 und 5 SGB IV entsprechend.

**§ 25
Wahlrechtsgrundsätze und Wahlvorschlagsrecht**

1. Die Versichertenältesten werden in der ersten konstituierenden, spätestens in der Folgesitzung der Vertreterversammlung gewählt.
 2. Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 48 Absatz 1 SGB IV berechtigt sind.
 3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- § 61 Abs. 1 Satz 2
SGB IV
§ 48 Abs. 1
SGB IV

**§ 26
Geltung für Vertrauenspersonen**

1. Vertrauenspersonen können durch die Gruppe der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung gewählt werden. Für Vertrauenspersonen der Arbeitgeber gelten die §§ 3, 8, 24 und 25 der Satzung entsprechend.

2. Anzahl und Aufgaben der Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung bestimmt.
3. Bei Verhinderung wird die Vertrauensperson durch die Vertrauensperson des nächstgelegenen Bezirkes vertreten.

Abschnitt I Dienstrecht

§ 27

Dienstherrnfähigkeit, Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Beamten

1. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist Dienstherr der Beamten, Arbeitgeber der tarifvertraglich Beschäftigten des Versicherungsträgers sowie Ausbilder.
2. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten einschließlich des Geschäftsführers.
Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter der Beamten sowie Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers im Sinne des Sächsischen Disziplingesetzes.
3. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter seines Stellvertreters und der übrigen Beamten im Sinne des Sächsischen Disziplingesetzes.

Abschnitt J Schlussbestimmungen

§ 28

Bekanntmachung, Inkrafttreten

§ 34 Abs. 2
SGB IV

1. Die Satzung und jede Satzungsänderung sind im Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist sicherzustellen, dass das leichte Auffinden durch entsprechende Hinweise auf der Startseite des Internetauftritts der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland gewährleistet ist.
2. Die Satzung und jede Satzungsänderung treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Annett Haase
Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Sven Nobereit
Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Die Satzung wurde gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i. V. m. § 90 Absätze 2 und 3 SGB IV erstmalig am 27. September 2005 von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz genehmigt.

1. Änderung vom 14. Dezember 2005 – genehmigt am 23. Januar 2006
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2006 vom 16. Februar 2006, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 26/2006 vom 26. Juni 2006, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2006 vom 13. Februar 2006)
2. Änderung vom 11. Juli 2007 – genehmigt am 9. Oktober 2007
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 44/2007 vom 1. November 2007, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 42/2007 vom 3. Dezember 2007, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2007 vom 29. Oktober 2007)
3. Änderung vom 10. Dezember 2009 – genehmigt am 18. Januar 2010
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 6/2010 vom 11. Februar 2010, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4/2010 vom 22. Februar 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2010 vom 8. Februar 2010)
4. Änderung vom 14. Juli 2010 – genehmigt am 10. August 2010
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 36/2010 vom 9. September 2010, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 25/2010 vom 27. September 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2010 vom 30. August 2010)
5. Änderung vom 14. Dezember 2011 – genehmigt am 20. Januar 2012
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2012 vom 16. Februar 2012, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2012 vom 27. Februar 2012, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2012 vom 6. Februar 2012)
6. Änderung vom 1. Dezember 2015 – genehmigt am 11. Januar 2016
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2016 vom 18. Februar 2016 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 8/2016 vom 07. März 2016 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2016 vom 22. Februar 2016)
7. Änderung vom 25. Juni 2019 – genehmigt am 28. August 2019
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 37/2019 vom 12. September 2019 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 40/2019 vom 11. November 2019, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2019 vom 09. September 2019)
8. Änderung vom 20. Dezember 2021 – genehmigt am 05. Mai 2022
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 23/2022 vom 09. Juni 2022 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 29/2022 vom 22.08.2022 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2022 vom 30 Mai 2022)
9. Änderung vom 29. Mai 2024 – genehmigt am 16.08.2024